



Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-22/13601-414;
BK8-22/13601-415

In den Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrags der

GETEC Quartier GmbH, An der Börse 4, 30159 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

wegen der **Genehmigung von Netzentgelten nach § 23a EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Karsten Bourwieg,

die Beisitzerin

Dr. Ursula Heimann

und den Beisitzer

Wolfgang Wetzl

unter Beteiligung der GETEC net GmbH, An der Börse 4, 30159 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene –

am 15.03.2023 beschlossen:

1. Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, die von der Beigeladenen für das jeweilige Kalenderjahr veröffentlichten Netzentgelte für die Teilnetze: [REDACTED] ab dem 01.04.2023 anzuwenden.
2. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
3. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Genehmigung nach § 4 EnWG für die Teilnetze: [REDACTED] erteilt wird bzw. fortbesteht. Die Wirkung der Entgeltgenehmigung entfällt, sofern und soweit für das jeweilige Teilnetz die Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben wird. Die Genehmigung nach § 4 EnWG ist unverzüglich nach Erteilung der Beschlusskammer vorzulegen. Wird eine Genehmigung nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben, ist dies unverzüglich der Beschlusskammer mitzuteilen.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, jeweils nach Abschluss einer Kalkulationsperiode (Kalenderjahr) eine periodenübergreifende Saldierung entsprechend § 11 StromNEV mit folgenden Maßgaben durchzuführen:
 - a) Die Antragstellerin ermittelt jährlich die Differenz zwischen den tatsächlich gemäß § 21 EnWG i.V.m. §§ 3 ff. StromNEV entstandenen, direkt zuordenbaren Kosten und Erlösen bzw. Erträgen für
 - vorgelagerte Netzkosten,
 - vermiedene Netzentgelte,
 - Beschaffung von Verlustenergie,
 - Kapitalkosten,
 - Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge und Investitionszuschüsse sowie

- sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf das Teilnetz betreffende Verträge zurückgehen

und den aus Netzentgelten erzielten Erlösen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die nicht direkt zuordenbar sind, fließen nicht in die periodenübergreifende Saldierung ein.

- b) Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Beschlusskammer die Kosten und Erlöse bzw. Erträge sowie die aus Netzentgelten erzielten Erlöse des vorigen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres elektronisch zu übermitteln.
- c) Der nach Tenorziffer 5. a) ermittelte Differenzbetrag, zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages, ist kostenmindernd in Ansatz zu bringen, sofern die aus Netzentgelten erzielten Erlöse über den tatsächlichen, direkt zuordenbaren Kosten liegen. Liegen die aus Netzentgelten erzielten Erlöse unter den tatsächlichen, direkt zuordenbaren Kosten, kann der nach Tenorziffer 5. a) ermittelte Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Eine Saldierung erfolgt jeweils über die drei folgenden Kalkulationsperioden.
- d) Entsprechend der Vereinbarung der Antragstellerin und der Beigeladenen vom 17.12.2021 ist die Beigeladene verpflichtet, den hier ermittelten Saldo in ihrer Verprobung der Netzentgelte zu berücksichtigen.

6. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes und hat am 30.09.2022 für die Teilnetze: [REDACTED] unter dem Aktenzeichen BK8-22/13601-414 und [REDACTED] unter dem Aktenzeichen BK8-22/13601-415 jeweils einen Antrag zur Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG gestellt. Die Antragstellerin ist eine 100%ige Tochter der Beigeladenen.

Die Beigeladene ist ebenfalls Betreiberin eines Elektrizitätsunternehmens.

Im Antrag erläutert die Antragstellerin, dass die Kostenstruktur der Teilnetze mit der Kostenstruktur des Netzgebiets der Beigeladenen vergleichbar sei.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin und der Beigeladenen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG jeweils mit Schreiben vom 16.02.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer bis zum 03.03.2023 zu äußern. Die Antragstellerin und die Beigeladene haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss

an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der

contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der

Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung

vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch einungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judi-

katur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe

dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die beantragten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte werden auf Grund der Vergleichbarkeit der Netzbestandteile mit denen der Beigeladenen in der Höhe genehmigt wie sie von der Beigeladenen gemäß § 4 Abs. 2 ARegV bestimmt wurden.

Grundlage der Entscheidung über den Entgeltantrag ist § 23a EnWG i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage der Entscheidung über einen Entgeltantrag ist § 23a EnWG i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des EnWG und der aufgrund von § 24 Satz 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie Satz 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) entsprechen, vgl. § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG.

Vorliegend besteht die Besonderheit, dass die Netzentgeltgenehmigung nach vereinfachter Prüfung erteilt wird. Eine vereinfachte Prüfung ist sachgerecht. Die einzelnen Teilnetze der Antragstellerin weisen untereinander und im Vergleich zu dem Netzgebiet der Beigeladenen vergleichbare Kostenstrukturen auf, die eine Verfahrensvereinfachung rechtfertigen. Eine Regelprüfung nach § 23a EnWG würde hingegen zu einer wiederkehrenden, zeitgleichen Prüfung vergleichbarer Kostenstrukturen in einem gesetzlich vorgesehenen engen Zeitrahmen mit der Möglichkeit des Eintritts einer Genehmigungsfiktion nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG führen. Die

vereinfachte Handhabung führt zu einer Verfahrenserleichterung und gewährleistet gleichwohl eine sachgerechte Prüfung und Absicherung über den nachträglichen Abgleich. Die unter Tenorziffer 5 angeordnete periodenübergreifende Saldierung dient zusätzlich als Ausgleichsmechanismus bei Prognoseunsicherheiten. Die Beschlusskammer stützt sich bei der Wahl der vereinfachten Prüfung auch auf die Erfahrungen der bisherigen Netzübernahmen durch die Beigeladene bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen in den vergangenen Jahren. Diese belegen eine Vergleichbarkeit der Kostenstruktur einzelner Teilnetze.

3. Voraussetzungen der Entgeltgenehmigung (Tenorziffer 1)

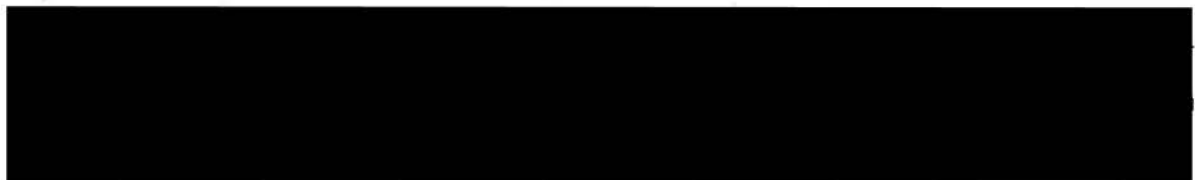
Die Antragstellerin unterfällt gemäß § 1 Abs. 2 ARegV bis zum Ende der nächsten Regulierungsperiode nicht der ARegV, da für sie noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt worden ist und noch keine hinreichenden Daten für das Basisjahr vorliegen. Der Antragstellerin ist demgemäß eine Entgeltgenehmigung zu erteilen.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG werden die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Kosten zur Bestimmung der Ausgangsbasis für die Erlösobergrenze der Beigeladenen wurden von der Beschlusskammer geprüft. Die Entgeltermittlung der Beigeladenen erfolgt kostenorientiert.

Die Kostenstruktur der Teilnetze: 23100 -

ist mit der Kostenstruktur des Netzgebiets der Beigeladenen vergleichbar. Es handelt sich um Arealnetze auf privaten Liegenschaften.



Die tatsächlich in die Kalkulation einfließenden Annahmen im Verfahren der Beigeladenen werden auch hier zu Grunde gelegt. Die vergleichbare Kostenstruktur erlaubt den Schluss, dass die veröffentlichten Netzentgelte der Beigeladenen auch für die Antragstellerin sachgerecht sind. Es handelt sich um Entgelte, die den Anforderungen an eine kostenorientierte Entgeltbildung entsprechen. Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, die von der Beigeladenen veröffentlichten Netzentgelte für das hier relevante Teilnetz anzuwenden. Es sind in den Folgejahren die für das jeweilige Jahr veröffentlichten Entgelte anzuwenden.

4. Anwendungszeitraum (Tenorziffer 2)

Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2028. Die Teilnetze unterfallen ab dem 01.01.2029, mit Beginn der fünften Regulierungsperiode, der ARegV.

Es ist vorgesehen, dass mit Beginn der fünften Regulierungsperiode die Teilnetze in das Netz der Beigeladenen übergeht.

5. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 3)

Die Entscheidung zu Tenorziffer 3 beruht ebenfalls auf § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG. Gemäß der genannten Vorschrift ist die Genehmigung mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

6. Bedingung (Tenorziffer 4)

Die Genehmigung kann gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG unter einer Bedingung erteilt werden. Die Entgeltgenehmigung ergeht unter einer auflösenden Bedingung. Die Wirkung der Entgeltgenehmigung entfällt, sofern und soweit für das jeweilige Teilnetz die Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben wird.

Die Entscheidung der Landesbehörde ist der Beschlusskammer mitzuteilen: Wird eine Genehmigung nach § 4 EnWG erteilt, ist diese unverzüglich der Beschlusskammer vorzulegen. Wird eine Genehmigung nach § 4 EnWG versagt oder aufgehoben, ist dies unverzüglich der Beschlusskammer mitzuteilen.

7. Periodenübergreifende Saldierung (Tenorziffer 5)

Die Antragstellerin ist entsprechend § 11 StromNEV verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode eine periodenübergreifende Saldierung durchzuführen.

Prognoseungenauigkeiten sind über den Ausgleichsmechanismus der periodenübergreifenden Saldierung zu bereinigen. Dies schafft zugleich für die Antragstellerin hinreichende Anreize, die Prognosemengen nicht systematisch zu überschätzen.

7.1 Umfang der periodenübergreifenden Saldierung

Für die periodenübergreifende Saldierung hat die Antragstellerin jährlich die Differenz der aufgelisteten direkt zuordenbaren Kosten und Erlösen bzw. Erträgen und den aus Netzentgelten erzielten Erlösen zu ermitteln.

Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die nicht direkt zuordenbar sind, fließen nicht in die periodenübergreifende Saldierung ein.

Über die periodenübergreifende Saldierung sind in diesem Fall folgende Positionen erfasst:

- vorlagelagerte Netzkosten,
- vermiedene Netzentgelte,
- Beschaffung von Verlustenergie,
- Kapitalkosten,
- Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge und Investitionszuschüsse sowie
- sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf das Teilnetz betreffende Verträge zurückgehen

7.1.1 Kapitalkosten

Kapitalkosten nach Tenorziffer 5.a) sind die Summe der auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der für den Betrieb des Teilnetzes betriebsnotwendigen Anlagegüter ermittelten kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV, der kalkulatorischen Verzinsung entsprechend § 7 StromNEV sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 StromNEV. Bei der Berechnung der Kapitalkosten werden die betriebsnotwendigen Anlagegüter berücksichtigt, die dem Betrieb dieses Teilnetzes direkt zuordenbar und für diesen zwingend notwendig sind. Da dem jeweiligen Teilnetz keine eindeutige Kapital- und Finanzierungsstruktur zuzuordnen ist, bedarf es dabei einer eher pauschalierenden Betrachtung.

Die kalkulatorische Verzinsung bestimmt sich dabei als Produkt der kalkulatorischen Verzinsungsbasis mit dem standardisierten kalkulatorischen Eigenkapitalzins für Neuanlagen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StromNEV, mit dem standardisierten kalkulatorischen Eigenkapitalzins für Altanlagen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 StromNEV und dem standardisierten Zinssatz für überschießendes Eigenkapital (EK-Anteil > 40 %) des Basisjahres der jeweiligen laufenden Regulierungsperiode.

Maßgeblich sind dabei die für die jeweils laufende Regulierungsperiode geltenden Eigenkapitalzinssätze. Der anzuwendende kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem Eigenkapitalzinssatz und kalkulatorischem Fremdkapitalzinssatz, wobei der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichtet ist.

Für den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz sind die Zinssätze anzusetzen, die nach § 7 Abs. 7 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode gelten.

Die kalkulatorische Verzinsungsbasis bestimmt sich auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Netzes und den sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Restwerten bewertet zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 7 Abs. 1 StromNEV.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge und der Baukostenzuschüsse gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist das Produkt aus der mit 40 Prozent gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz heranzuziehen. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer werden die aktuelle Gewerbesteuermesszahl und der aktuelle Gewerbesteuerhebesatz herangezogen.

7.1.2 Sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge

Berücksichtigungsfähig in der periodenübergreifenden Saldierung sind darüber hinaus sonstige direkt zuordenbare Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf das Teilnetz betreffende Verträge zurückgehen.

Die Beigeladene betreibt deutschlandweit eine Vielzahl physikalisch nicht verbundener Teilnetze, so dass Leistungen

fremdvergeben werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:



Eine Fremdvergabe [REDACTED] erfolgt aufgrund der deutschlandweiten Verteilung der Teilnetze der Beigeladenen. [REDACTED]

[REDACTED] Ferner werden die beschriebenen Leistungen im Rahmen von Ausschreibungsverfahren vergeben.

Als zu berücksichtigende Betriebskosten sind darüber hinaus [REDACTED]

[REDACTED] Die insoweit entstehenden Kosten gehen [REDACTED] auf konkrete Vereinbarungen zurück, die ausschließlich den Betrieb der Versorgungsanlagen des Teilnetzes betreffen.

Zu berücksichtigende Kosten und Erlöse können sich ferner aus vergleichbaren Fallgestaltungen ergeben, in denen die jeweilige Position zwar nicht auf einer konkret für das jeweilige Teilnetz abgeschlossenen Vereinbarung beruht, die Kosten bzw. Erlöse aber gleichwohl durch einen individuellen Aspekt des zu betrachtenden Teilnetzes verursacht werden. [REDACTED]

7.2 Mitteilungspflichten

Kosten und Erlöse bzw. Erträge sowie die aus Netzentgelten erzielte Erlöse sind der Beschlusskammer elektronisch zu übermitteln. Die Antragstellerin ist verpflichtet jährlich jeweils zum 30.06. die Daten zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung kann das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur (abrufbar auf der Internetseite: <http://www.bundesnetzagentur.de/energiedatenportal>) genutzt werden. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

7.3

Durchführung der Saldierung

Liegen die Erlöse über den Kosten, ist gemäß § 11 Satz 2 StromNEV der Differenzbetrag zuzüglich der Verzinsung kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die Erlöse unter den Kosten, kann gemäß § 11 Satz 3 StromNEV der Differenzbetrag zuzüglich der Verzinsung kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Der Differenzbetrag wird unter Berücksichtigung einer Verzinsung gemäß § 11 Satz 4 StromNEV annuitätisch über drei Jahre abgerechnet.

7.4

Verpflichtung der Beigeladenen zur Berücksichtigung der Salden in der Verprobung

Die Antragstellerin und die Beigeladene haben am 17.12.2021 eine Vereinbarung zur Übernahme von Salden aus einer periodenübergreifenden Saldierung in der Verprobung der Netzentgelte geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Antragstellerin, die Ergebnisse der periodenübergreifenden Saldierung aufgrund der hier vorliegenden Genehmigung unmittelbar nach Feststellung der Beigeladenen zu übermitteln. Die Beigeladene verpflichtet sich, diese Salden bei der Verprobung ihrer Netzentgelte in Ansatz zu bringen. Die periodenübergreifende Saldierung dient als Ausgleichsmechanismus bei Prognoseunsicherheiten. Indem die Salden in die Verprobung der Beigeladenen einfließen, werden sie zugleich in den auf Grundlage dieser Genehmigung auch für die Antragstellerin geltenden Netzentgelten berücksichtigt. Aufgrund der festgestellten vergleichbaren Netzstruktur und vergleichbaren Kostenpositionen der einzelnen Teilnetze ist von einer vergleichbaren Kostenminderung bzw. Kostenerhöhung in den Teilnetzen auszugehen.

8.

Kosten (Tenorziffer 6)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel